



Landräte des Landes Brandenburg

Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister  
des Landes Brandenburg

Bürgermeister der Großen kreisangehörigen Städte  
Schwedt (Oder) und Eisenhüttenstadt

ZAB

per E-Mail

Henning-von-Tresckow-Straße 9-13  
14467 Potsdam

Bearb.: Frau Dr. Fischer  
Gesch.Z.: II/1-802-2/23a  
Hausruf: (0331) 866 2211  
Fax: (0331) 866 2399  
Internet: [www.mi.brandenburg.de](http://www.mi.brandenburg.de)  
Annette.Fischer@mi.brandenburg.de

Bus: 695; Tram: 90, 92, 93, 96, X98  
Zug: RE 1, RB 20, RB 21, RB 22; S-Bahn: S1

Potsdam, 6. Februar 2009

#### Info Nr. 05/2009

#### Ausländerrecht: Verlängerung einer nach § 23a AufenthG erteilten Aufenthaltserlaubnis

Aufgrund von Erörterungen mit dem Bundesministerium des Innern und den Innenministerien der anderen Länder zur Frage der Rechtsgrundlage der Verlängerung einer nach § 23a AufenthG erteilten Aufenthaltserlaubnis gebe ich folgende Hinweise:

Der aufgrund einer Anordnung des Ministeriums des Innern erteilte Aufenthaltstitel nach § 23a Abs. 1 AufenthG kann nach § 26 Abs. 1 AufenthG für längstens drei Jahre erteilt werden; er kann auch verlängert werden. In der Praxis wird die Aufenthaltserlaubnis vielfach auf ein bis zwei Jahre befristet und mit Auflagen versehen, wenn zunächst noch weitere Integrationsleistungen, insbesondere im Hinblick auf die Sicherung des Lebensunterhaltes ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel, durch den begünstigten Ausländer erbracht werden müssen. In diesen Fällen hat die Ausländerbehörde den Ausländer im Hinblick auf eine Titelverlängerung frühzeitig auf die Entscheidungserheblichkeit der Aufлагenerfüllung hinzuweisen.

Es wird empfohlen, dass die Ausländerbehörde die betroffenen Personen rechtzeitig vor Ablauf der Geltungsdauer des auf der Grundlage von § 23a AufenthG erteilten Aufenthaltstitels auf das Erfordernis eines Antrags auf Titelverlängerung hinweist. Die Ausländerbehörde hat dann zu entscheiden, ob die Voraussetzungen für eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis erfüllt sind.

Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

Die Voraussetzungen zur Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 4 AufenthG sind in der Regel noch nicht erfüllt, denn die 7-Jahresfrist beginnt erst mit der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, zudem sind nur Zeiten des Besitzes einer Aufenthaltsbefugnis oder einer Duldung nach altem Recht anzurechnen (vgl. auch Erlass Nr. 09/2006 vom 8. Dezember 2006, dort Nr. 5.4).

Zur Vorbereitung der Entscheidung über eine Titelverlängerung empfehle ich folgende Prüfschritte:

1. Zunächst ist zu prüfen, ob auf der Grundlage der §§ 5 Abs. 2 Satz 2 AufenthG, 39 AufenthV, aber unter Beachtung von § 10 Abs. 3 AufenthG, eine Aufenthaltserlaubnis für einen bestimmten Aufenthaltszweck erteilt werden kann (Zweckänderung). Als Aufenthaltszwecke kommen insbesondere Erwerbstätigkeit und Familienzusammenführung in Betracht.

2. Kann eine Titelerteilung für einen bestimmten Aufenthaltszweck nicht erfolgen, hat die Ausländerbehörde nach den §§ 8 Abs. 1 i.V.m. 23a Abs. 1, 26 Abs. 1 AufenthG über die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis zu entscheiden.

a) Der Prüfungsmaßstab des 23a Abs. 2 erfordert dringende humanitäre oder persönliche Gründe, die eine weitere Anwesenheit des Ausländers rechtfertigen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass im Rahmen des Härtefallverfahrens und der Anordnung des Ministeriums des Innern bereits dringende humanitäre oder persönliche Gründe für ein Verbleiben des Ausländers in Deutschland gesehen worden sind. Für den Regelfall heißt dies: Haben sich die bei der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG maßgeblichen Verhältnisse des Betroffenen nicht wesentlich verändert, ist die Aufenthaltserlaubnis zu verlängern, wenn gleichzeitig eine Bewertung der seitdem von dem Ausländer gezeigten Integrationsleistungen eine positive Prognose für die wirtschaftliche und soziale Eingliederung des Ausländers in die deutsche Gesellschaft erlaubt. Die Anordnung des Ministeriums des Innern wirkt insoweit fort.

b) Dagegen ist die Aufenthaltserlaubnis z.B. in der Regel nicht zu verlängern, wenn nach der Ersterteilung des Titels ein Ausweisungsgrund nach den §§ 53, 54, 55 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 - 5, 8 - 11 AufenthG eingetreten ist.

Die Nichterfüllung von bei der Ersterteilung gemachten Auflagen steht der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis im Rahmen einer Gesamtbetrachtung und unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes in der Regel entgegen, es sei denn, der Ausländer macht gewichtige Gründe geltend, weshalb ihm die Erfül-

lung der Auflagen nicht möglich oder nicht zumutbar war (z.B. eine schwerwiegende Erkrankung).

Kann der Lebensunterhalt entgegen einer entsprechenden Auflage nicht ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel bestritten werden, ist nach den Umständen des Einzelfalls (z.B. Frage des Vertretenmüssens) und unter Berücksichtigung des Härtefallcharakters der Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG zu entscheiden, ob die Verlängerung - unter Umständen befristet auf ein Jahr oder nur nach Vorlage einer Verpflichtungserklärung nach § 68 AufenthG - gerechtfertigt ist.

Für den Fall, dass die Ausländerbehörde die Titelverlängerung abzulehnen beabsichtigt, kann sie sich im Hinblick auf eine inhaltliche Abstimmung über die entscheidungserheblichen Gesichtspunkte an das Ministerium des Innern wenden.

3. Ist die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nicht möglich, sind die betroffenen Personen zur Ausreise aufzufordern. Es wird empfohlen, gleichzeitig die Aussetzung der Abschiebung nach § 60a Abs. 2 AufenthG von Amts wegen zu prüfen.

Mit dieser Information wird die Information vom 19. Dezember 2006 (Info 110/2006) gegenstandslos.

Im Auftrag  
gez.  
Keinath

